



**STATUTEN**  
**des Elternvereins des Gymnasiums und wirtschaftskundlichen Realgymnasiums der**  
**Schulen der Dominikanerinnen**  
**Wien XIII, Schlossberggasse 17**  
**ZVR-Nr.: 616449324**

**§1 Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „Elternverein des Gymnasiums und wirtschaftskundlichen Realgymnasiums der Schulen der Dominikanerinnen“ und hat seinen Sitz in Wien XIII, Schlossberggasse 17.

**§ 2 Zweck des Vereins**

- 2.1.** Der Elternverein hat die Aufgabe, die Interessen der Vereinsmitglieder an der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Schule zu vertreten sowie die Zusammenarbeit von Elternhaus, Schule und Schulerhalter zu fördern.
- 2.2.** Insbesondere bezweckt er die Förderung und Ausgestaltung schulischer Einrichtungen und Veranstaltungen wie Schulbücherei, Lehrmittelsammlungen, Projekte, Schülerreisen, Spiel und Sport sowie die Veranstaltung eines Maturaballs pro Schuljahr.
- 2.3.** Der Elternverein ist ein gemeinnütziger Verein, der nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Bundesabgabenordnung verfolgt.

**§ 3 Mittel zu Erreichung des Zweckes des Elternvereins**

Der Vereinszweck soll durch folgende ideelle und finanzielle Werte erreicht werden:

**3.1. Ideelle Mittel:**

- a) Die Wahrnehmung aller, dem Elternverein gemäß den Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes zustehenden Rechte.
- b) Die Unterstützung der Erziehungsberechtigten bei der Geltendmachung der ihnen nach dem Schulunterrichtsgesetz zustehenden Rechte.
- c) Durch steten Kontakt und Kooperation mit der Schulleiterin/ dem Schulleiter, den Lehrerinnen/ den Lehrern und dem Schulgemeinschaftsausschuss den Unterricht und die Erziehung der Schüler in jeder geeigneten Weise zu fördern.
- d) Die Veranstaltung von Zusammenkünften der Elternschaft und des Lehrkörpers zu gemeinsamer Beratung und die Abhaltung von informativen, kulturellen, bildenden, gesellschaftlichen und sportlichen Veranstaltungen.
- e) Gelegentlich bei der Unterstützung bedürftiger Kinder der Schule mitzuwirken (insbesondere die Ermöglichung der Teilnahme an Schulveranstaltungen), jedoch keine regelmäßigen Fürsorgetätigkeiten.

- f) Mitfinanzierung von schulbezogenen Veranstaltungen sowie von Hilfsmitteln, die einer Verbesserung des Unterrichtes dienen, sofern diese nicht aus dem normalen Schulbudget finanziert werden können.
- g) Über den unmittelbaren Schulbereich hinausgehende Interessen der Schülerinnen/ Schüler zu unterstützen (Die Sicherung von Schulwegen, Umgebung, Freizeitmöglichkeiten,...)

### **3.2. Finanzielle Mittel**

- a) Die für den Vereinszweck notwendigen finanziellen Mittel werden durch die Mitgliedsbeiträge, Spenden, Erträge von Veranstaltungen, Vermächtnisse, Sammlungen und sonstige Einnahmen aufgebracht.
- b) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Hauptversammlung festgesetzt.
- c) Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils nur für ein in die im § 1 genannte Schule aufgenommenes Kind, und zwar für das älteste, zu entrichten.
- d) Haben Eltern mehrere Kinder an unterschiedlichen Schultypen innerhalb derselben Schule wie z.B. VS, KMS oder Fachschule, so ist jeweils der volle Betrag in beiden Elternvereinen zu entrichten, da diese wirtschaftlich völlig voneinander getrennt sind und deren Tätigkeiten sich nicht überschneiden.
- e) Der Elternausschuss kann in berücksichtigungswerten Fällen von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages ganz oder teilweise für jeweils ein Schuljahr befreien. Ein entsprechendes Ansuchen ist in schriftlicher Form an den Kassier/ die Kassiererin bzw. den Obmann/ die Obfrau zu richten.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

**4.1.** Mitglieder des Elternvereins können nur Erziehungsberechtigte der Schüler/ Schülerinnen sein, welche die genannte Schule besuchen. Für den Begriff des Erziehungsberechtigten sind die Bestimmungen des bürgerlichen Rechtes anzuwenden. Jeder Familie steht nur ein Stimmrecht zu, unabhängig von der Anzahl der Kinder an der Schule und der anwesenden Erziehungsberechtigten.

**4.2.** Die Mitgliedschaft wird durch Bezahlung des Mitgliedsbeitrages erworben bzw. erneuert.

**4.3.** Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf des Vereinsjahres, jedenfalls aber durch Austritt der Schülerin/ des Schülers aus der Schule- bei gewählten Funktionären erst nach Ablauf der Funktionsperiode.

**4.4.** Erziehungsberechtigte, die durch ihr Verhalten den Vereinszweck schädigen, können mit Beschluss der ordentlichen oder einer außerordentlichen Hauptversammlung ausgeschlossen werden.

**4.5.** Der Verein ist Mitglied im Verband der Elternvereine der höheren und mittleren Schulen Wiens sowie im Hauptverband der katholischen Elternvereine Österreichs.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

**5.1.** Die Vereinsmitglieder haben die ihnen in diesem Statut eingeräumten Rechte und auferlegten Pflichten. Sie haben insbesondere den Vereinszweck (§ 2) in jeder Weise zu fördern.

**5.2.** Die Vereinsmitglieder haben Stimmrecht in der Hauptversammlung sowie aktives und passives Wahlrecht.

**5.3.** Sie haben das Recht in den Elternausschuss gewählt zu werden.

**5.4.** Sie haben das Recht zur Teilnahme an den vom Elternverein durchgeführten Veranstaltungen.

**5.5.** Die Mitglieder haben die Pflicht, den Vereinszweck nach Kräften zu fördern und den von der Hauptversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 6 Vereinsjahr**

Das Vereinsjahr beginnt mit dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung und endet mit dem Tag der nächsten ordentlichen Hauptversammlung.

## **§ 7 Organe des Elternvereins**

Den Organen des Elternvereins können nur Vereinsmitglieder angehören. Sie werden, soweit in den Statuten nicht anders bestimmt für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt. Die Organe des Elternvereins sind:

**7.1.** die Hauptversammlung

**7.2.** der Elternausschuss

**7.3.** der Vorstand

**7.4.** die Rechnungsprüfer

**7.5.** das Schiedsgericht

## **§ 8 Ordentliche Hauptversammlung**

**8.1.** Die ordentliche Hauptversammlung findet jährlich innerhalb der ersten drei Monate des Schuljahres statt. Sie wird vom Vorstand einberufen und vorbereitet sowie der Vorsitzenden/ dem Vorsitzendem geleitet.

**8.2.** Die Einladung zur Hauptversammlung hat schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte spätestens 14 Tage vorher zu erfolgen. Als schriftlich gilt auch eine elektronische Mitteilung oder ein Telefax.

**8.3.** Die Hauptversammlung ist nach ordnungsgemäß ergangener Einladung der Vereinsmitglieder – außer im Falle der Beschlussfassung der Auflösung des Vereins (§14) - ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Bei einer Änderung der Statuten muss die Hälfte der Mitglieder anwesend sein, falls dies nicht der Fall ist, so ist die Hauptversammlung nach ordnungsgemäß ergangener Einladung eine halbe Stunde nach Beginn unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig.

**8.4.** Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des/ der Vorsitzenden den Ausschlag. Eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen ist für den Ausschluss von Vereinsmitgliedern (§4.4), für Änderungen der Statuten sowie für die Auflösung des Vereins (§ 14) erforderlich.

**8.5.** Über den Verlauf der Hauptversammlung ist ein Protokoll zu führen.

**8.6.** Der Hauptversammlung obliegt die

- a.) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes über das abgelaufene Vereinsjahr
- b.) Entgegennahme des Kassaberichtes des Kassiers/ der Kassiererin.
- c.) Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfer und die Entlastung des Vorstandes ( auf Antrag der Rechnungsprüfer).
- d.) Bestellung eines Wahlkomitees (drei Vereinsmitglieder, die für keine Funktion kandidieren – diese bestimmen ein Mitglied als Vorsitzende/en des Wahlkomitees).
- e.) Wahl des Vorstandes bestehend aus dem/ der Vorsitzenden, dem/ der Kassier/in und dem/ der Schriftführer/in sowie deren Stellvertreter/innen für die Dauer eines Vereinsjahres.
- f.) Wahl zweier Rechnungsprüfer/innen für die Dauer eines Vereinsjahres.
- g.) Wahl von drei Elternvertreter/innen und drei Stellvertreter/innen in den Schulgemeinschaftsausschuss für die Dauer eines Vereinsjahres.
- h.) Beschlussfassung über die Höhe des Mitgliedsbeitrages für das aktuelle Schuljahr.
- i.) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Budgetvoranschlag.
- j.) Beschlussfassung über vorliegende, mindestens acht Tage vor der Hauptversammlung bei der/dem Vorsitzendem schriftlich eingebrachten, Anträge.
- k.) Beschlussfassung über Änderungen der Statuten.
- l.) Ausschluss von Mitgliedern.
- m.) Beschlussfassung über Auflösung des Vereins.

**8.7.** Bei den Wahlen der Vorstandsmitglieder wird über die gesamten Wahlvorschläge in getrennten Wahlgängen abgestimmt, es sei denn die Hauptversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit, dass ein Wahlvorschlag über sämtliche Vorstandsmitglieder in einem Wahlgang gewählt werden soll.

**8.8.** Für fachliche Fragen können an der Hauptversammlung auf Einladung des Elternvereins auch vereinsfremde Personen teilnehmen, insbesondere die Direktion, der Schulerhalter, Lehrer/innen, Schülervertreter, ev. Schularzt/innen....

## **§ 9 Außerordentliche Hauptversammlung**

**9.1.** Eine außerordentliche Hauptversammlung ist innerhalb von 4 Wochen einzuberufen, wenn zwei Drittel der Mitglieder des Vorstandes, mehr als die Hälfte der Mitglieder des Elternausschusses oder mindestens 10% der Vereinmitglieder( der/die Kassier/in hat aufgrund der eingezahlten Mitgliedsbeiträge die Zahl der Mitglieder schriftlich festzuhalten) dies schriftlich verlangen. Dabei ist der Zweck der Hauptversammlung möglichst eindeutig zu bezeichnen.

**9.2.** Die Bestimmungen über Einladung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung der ordentlichen Hauptversammlung finden auch auf außerordentliche Hauptversammlungen sinngemäß Anwendung. In der außerordentlichen Hauptversammlung können die im § 8 erwähnten Angelegenheiten verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

## **§10 Der Elternausschuss**

**10.1.** Der Elternausschuss ist das höchste Gremium zwischen den Hauptversammlungen. Er ist grundsätzlich für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

**10.2.** Dem Elternausschuss gehören alle in den einzelnen Klassen gewählten Elternvertreter/innen (zwei pro Klasse), der Vorstand, sowie die Elternvertreter/innen im Schulgemeinschaftsausschuss und deren Stellvertreter/innen an.

**10.3.** Der Elternausschuss wird von dem/ der Vorsitzenden/ des Elternvereins – im Falle einer Verhinderung von dessen/ deren Stellvertreter/in – mindestens einmal pro Semester einberufen und geleitet. Die Einladung erfolgt schriftlich- auch per E-mail oder Fax- spätestens 8 Tage vor der Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte. Wenn ein Drittel der Klassenelternvertreter/innen eine Sitzung des Elternausschusses verlangt, muss diese von dem/ der Vorsitzenden/ innerhalb von 4 Wochen einberufen werden.

**10.4.** Der Elternausschuss ist unabhängig von der Anzahl der Anwesenden nach ordnungsgemäßer Einberufung eine halbe Stunde nach dem angesetzten Termin beschlussfähig. Die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Elternvertreter/innen (1Vertreter pro Klasse) ist bei Vorbereitung des Budgetvorschlages und einer Änderung der Statuten für die Hauptversammlung notwendig.

**10.5.** Der Elternausschuss fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

**10.6.** Über den Verlauf des Ausschusses ist ein Protokoll zu führen.

**10.7.** Die / der Vorsitzende kann zu Sitzungen des Elternausschusses bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten auch Personen einladen, die nicht dem Elternausschuss angehören. Dies betrifft auch Nichtmitglieder des Elternvereins, insbesondere die Schulleitung, Lehrer/innen und Schüler/innen.

**10.8.** Der Elternausschuss kann für bestimmte Aufgaben bzw. Themen Arbeitsgruppen einsetzen oder einzelne Vereinsmitglieder mit der Durchführung konkreter Aufgaben – insbesondere die Vorbereitung oder Mithilfe von / bei Veranstaltungen – betrauen.

**10.9.** Wenn die Mehrheit der Vereinsmitglieder einer Versammlung dies wünscht, können Gäste von der Teilnahme an einer Versammlung oder einzelnen Teilen davon, insbesondere Beratungen oder Abstimmungen, ausgeschlossen werden.

**10.10.** Vereinsfremde Personen haben nur beratende Stimme.

## **§ 11 Vorstand**

**11.1** Dem Vorstand gehören an

- a) der Vorsitzende/die Vorsitzende und deren Stellvertreter/in
- b) der Schriftführer/die Schriftführerin und deren Stellvertreter/ in
- c) der Kassier/die KassiererIn und deren Stellvertreter/in

**11.2.** Für bestimmte Tätigkeiten – insbesondere für die Organisation diverser Veranstaltungen – kann der Vorstand beschließen, weitere Elternvereinsmitglieder zu rekrutieren.

**11.3.** Der Vorstand wird von dem /der Vorsitzenden bzw. dem /der Stellvertreter/in mindestens zweimal pro Semester einberufen und geleitet.

**11.4.** Der Vorstand muss von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden bzw. dem/ der Stellvertreter/in einberufen werden, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder dies wünschen.

**11.5.** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der/die Vorsitzende.

**11.6.** Vorstandsmitglieder müssen keine Klassenelternvertreter/innen sein. Sämtliche Vorstandsmitglieder werden von der Hauptversammlung für die Dauer eines Vereinsjahres gewählt.

**11.7.** Der Vorstand erledigt die täglichen Geschäfte des Elternvereins, insbesondere fasst er die Beschlüsse in finanziellen Angelegenheiten. Außerdem bereitet er die Sitzungen des Elternausschusses sowie die Hauptversammlung vor.

**11.8.** Der Vorsitzende/die Vorsitzende vertritt den Verein nach außen sowie gegenüber der Schule, leitet diesen und hat dabei die Beschlüsse der Hauptversammlung sowie des Elternausschusses umzusetzen. Er/sie führt die Geschäfte des Vereins sofern sie nicht anderen Organen vorbehalten sind. Er / sie gehört auch dem Schulgemeinschaftsausschuss an. Er/ sie sollte den Kontakt mit dem Landesverband aufrechterhalten, im Bedarfsfall auch an Behörden herantreten und, wenn nötig, für den Informationsfluss an der Schule sorgen. Offizielle Schriftstücke bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des Schriftführers / der Schriftführerin, in Geldangelegenheiten der Unterschrift des Vorsitzenden / der Vorsitzenden und des Kassiers/ der KassiererIn.

**11.9.** Dem Schriftführer / der Schriftführerin obliegen die Führung des Protokolls bei den Vereinssitzungen und die Ausfertigung von Schriftstücken des Elternvereins.

**11.10.** Dem Kassier/ der Kassiererin obliegen die Übernahme der Gelder des Elternvereins sowie deren Verwendung nach den Beschlüssen der Vereinsorgane. Sie/ er hat darüber ordnungsgemäß Buch zu führen und der Hauptversammlung einen jährlichen Kassabericht vorzulegen.

**11.11.** Im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden/ der Vorsitzenden, des Schriftführers/ der Schriftführerin oder des Kassiers/ der Kassiererin werden die statuarischen Aufgaben von dem/ der jeweiligen Stellvertreter/in wahrgenommen.

## **§ 12 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfer/innen haben die widmungsgemäße Verwendung der Gelder des Elternvereins aufgrund der gefassten Beschlüsse zu überwachen und alle die Vereinsgebarung betreffenden Schriften und Bücher zu überprüfen und darüber der Hauptversammlung zu berichten. Die Rechnungsprüfer/innen haben das Recht, an den Sitzungen aller Vereinsorgane teilzunehmen. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören und auch keine andere Funktion im Elternverein bekleiden.

## **§13 Schiedsgericht**

**13.1.** Alle aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitfälle werden endgültig durch ein Schiedsgericht entschieden.

**13.2.** Jeder der streitenden Teile nominiert zwei Vereinsmitglieder als Schiedsrichter. Diese wählen mit einfacher Mehrheit eine/n Vorsitzende/n aus dem Kreis der Vereinsmitglieder. Können sich die Mitglieder des Schiedsgerichtes über den Vorsitzende/ die Vorsitzende nicht einigen, entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los; das Los zieht das an Lebensjahren älteste Mitglied des Schiedsgerichtes.

**13.3.** Das Schiedsgericht ist nur bei Anwesenheit sämtlicher Mitglieder beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit.

**13.4.** Gegen die Entscheidungen des Schiedsgerichtes ist vereinsintern keine Berufung möglich.

## **§14 Vereinsauflösung**

**14.1.** Die Auflösung kann nur in einer ordentlichen oder außerordentlichen Hauptversammlung beschlossen werden, bei der die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend ist. Sollten weniger Mitglieder als die Hälfte anwesend sein, ist die Hauptversammlung 30 Minuten nach Beginn beschlussfähig. Die Auflösung muss als Tagesordnungspunkt in der schriftlichen Einladung- auch E-mail oder Fax- zur Hauptversammlung ausdrücklich angeführt sein.

**14.2.** Zu einem Beschluss über die Auflösung ist die Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Im Falle einer Auflösung hat die Hauptversammlung eine Person mit der Durchführung dieser zu betrauen. Sie hat zu beschließen, welchen gemeinnützigen Schul- und Wohlfahrtszwecken

im Sinne des § 35 der Bundesabgabenordnung, BGBl: Nr.194/1961 idgF, das Vereinsvermögen zuzuführen ist.

**14.3.** Im Fall einer behördlichen Auflösung fällt das Vermögen an den Schulerhalter.

Obfrau

Schriftführerin

Sonja Grave

Dr. Bettina Zenz